

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

24/1977/P

13.10.1977

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Parteivorstand, in B,

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Dr. N aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

Prof. Dr. K aus B[1],

Verfahrensbeistand: A aus B[1],

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1977 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz wird der Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Gründe

I.

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt wie folgt zutreffend festgestellt:

„Der Antragsgegner ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er ist an dem aus sieben Personen bestehenden „Lenkungsbüro“ des sogenannten "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" beteiligt. Dem „Lenkungsbüro“ gehören u.a. Pastor N[1], die Vorsitzende des Sozialistischen Hochschulbundes J, ein Verfolgter des Naziregimes und ein Mitglied des Betriebsrates M an. Über die weitere Gliederung und Zusammensetzung des "Komitees" sowie über die Art der Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland hat der Antragsteller keine einzelnen Tatsachen vorgetragen.

Der Parteivorstand distanzierte sich in einem Kommuniqué über eine Sitzung vom 1.2.1975 von dem "Komitee" und forderte alle Mitglieder auf, mit diesem nicht zusammenzuarbeiten, weil es im wesentlichen von der DKP und ihr nahestehenden Kräften bestimmt werde. Eines der Ziele dieses „Komitees" sei die Falschinterpretierung der von der SPD und FDP getragenen Außenpolitik der Bundesregierung. Gerade die SPD betreibe seit langem eine Politik der aktiven Friedenssicherung, Rüstungsbegrenzung und Truppenreduzierung. Am 18. Mai 1976, 15. März 1977 und 20. Mai 1977 verwies der Sprecher des Parteivorstandes erneut auf dieses "Kommuniqué", weil das „Komitee“ für 1977 neue Aktivitäten plante. In der Mitteilung für die Presse vom 20. Mai 1977 erklärte der Sprecher des Parteivorstandes H nochmals ausdrücklich, daß der Geschäftsführer des Parteivorstandes der SPD B sowohl für den 18. Mai 1977 als auch für den 20. Mai 1977 zu einem Gespräch bereit sei. Der Antragsgegner nahm die Gelegenheit zu einem Gespräch nicht wahr, sondern trat am 21. Mai 1977 ungeachtet der Aufforderungen des Parteivorstandes im Rahmen einer offiziellen Kundgebung des „Komitees“, bei der nach Schätzungen der Polizei etwa 37.000 Menschen zusammenkamen, neben dem DKP-Präsidiumsmitglied B als Redner auf. Über den Inhalt dieser Reden hat der Antragsteller nichts vorgetragen.

Am 24. Mai 1977 wurde über eine Sitzung des Präsidiums der SPD folgendes Kommuniqué herausgegeben, in dem es u.a. heißt:

„Die Forderungen des „Komitees“ zielen auf einen einseitigen, ungleichgewichtigen Abrüstungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland. Sie schaden damit objektiv der Entspannung und aktiven Friedenssicherung, für die mehrseitige und gleichgewichtige Abrüstungsbemühungen unerlässlich sind.

Diese Forderungen stehen auch in direktem Gegensatz zu den Beschlüssen des M - Parteitages 1975 und dem SPD - Regierungsprogramm 1976-1980.

Das Präsidium bekräftigte nach einer kurzen Diskussion seine Empfehlung gegenüber dem "Komitee". Ein Gespräch des Bundesgeschäftsführers der SPD B mit sozialdemokratischen Mitgliedern des „Komitees“ ist vorgesehen.“

In einem Schreiben an alle Mitglieder des Parteivorstandes vom 10. Juni 1977, unterzeichnet von J zugleich für den Antragsgegner u.a., wurde ausgeführt:

"Wir möchten noch einmal betonen, daß wir uns in unserem Engagement für Frieden und Abrüstung in Einklang mit den Beschlüssen unserer Partei wissen. Ferner meinen wir, daß im Rahmen von Bürgerinitiativen - ebenso wie in den Gewerkschaften oder an den Hochschulen - die Mitarbeit von Sozialdemokraten möglich sein muß, auch wenn Kommunisten ebenfalls beteiligt sind.

Wir wissen, daß nicht nur wir selbst, sondern auch zahllose weitere Genossen unserer Partei, es für das Ansehen der SPD als sehr schädlich erachten würden, wenn einzelne Mitglieder ausgeschlossen würden, weil sie sich aktiv für den Frieden einsetzen. Dies dokumentiert sich u.a. in der breiten Solidarität, die wir bereits erfahren haben.“

und in einer angefügten Pressemitteilung:

„Prof. Dr. K
Dr. D
Prof. P
Prof. Dr. S
Prof. Dr. H
S aus F
J

Pressemitteilung

Sozialdemokraten an B:

Abrüstung ist Schlüsselproblem auch für die BRD! Abrüstung erfordert Zusammenarbeit aller Demokraten!

Die Unterzeichner - Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands stellen der Öffentlichkeit hiermit einen Brief vor, den sie an den Bundesgeschäftsführer der SPD, B, im Zusammenhang der Diskussionen um die Abrüstungsdemonstrationen gerichtet haben. In dem Brief wird dargelegt, welche Gründe die Unterzeichner veranlassen, aktiv für Frieden und Abrüstung einzutreten und warum die Unterzeichner die Abrüstungsdemonstrationen als eine sinnvolle Möglichkeit hierzu erachten.

Wir Sozialdemokraten halten es nicht für gerechtfertigt, wenn die Parteiführung der SPD die Beteiligung aller Mitglieder der SPD an den Abrüstungsdemonstrationen, zu denen das "Komitee" für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit aufgerufen hat, administrativ untersagt.

Wir haben den Eindruck gewonnen, daß es hierbei nicht allein um die beanstandete Zusammenarbeit mit Kommunisten geht, sondern daß die Diskussion um die Abrüstung überhaupt als unerwünscht angesehen wird. Das Drängen einer immer breiteren Öffentlichkeit nach Materialisierung der Entspannungspolitik und konkreten Abrüstungsschritten kommt einigen Kreisen "der Nato" und in der westdeutschen Rüstungsindustrie sehr ungelegen, weil sie damit die ökonomische und militärische Vormachtstellung der BRD in Westeuropa bedroht und folglich auch ihren politischen Einfluß eingeschränkt sehen.

Wir sehen demgegenüber die Frage der Abrüstung als ein Schlüsselproblem zur Lösung dringendster gesellschaftlicher Probleme auf nationaler und internationaler Ebene.

Schließlich gab der Parteivorstand am 26./27. Juni 1977 ein weiteres Kommuniqué heraus, in dem es heißt:

"Der Parteivorstand der SPD befaßte sich auf seiner Sitzung vom 26./27. Juni 1977 u.a. mit den Aktivitäten des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit". Der Parteivorstand unterstreicht seine früheren Beschlüsse der Distanzierung von den Aktivitäten dieses "Komitees" und fordert alle Sozialdemokraten auf, jede Form der Mitarbeit einzustellen.

Als Begründung dafür nennt der Parteivorstand:

1. Die Forderungen des "Komitees" stehen in direktem Gegensatz zu den Beschlüssen des M - Parteitages 1975 und des SPD-Regierungsprogramms 1976/80.

Die SPD bekennt sich zur Politik der Entspannung und aktiven Friedenssicherung. Die Fortsetzung dieser Politik verlangt wachsendes Vertrauen. Dazu gehören in der nächsten Phase auch konkrete Abrüstungsmaßnahmen. Die SPD unterstützt nachhaltig die Verhandlungen über beiderseitige Truppenreduzierungen mit dem Ziel, ein ausgewogeneres, möglichst stabiles Kräftegleichgewicht in Mitteleuropa auf niedrigerem Niveau herbeizuführen.

Einseitige Vorleistungen, wie sie von dem "Komitee" auch am 21. Mai 1977 wieder gefordert wurden, würden den Erfolg bevorstehender Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenverminderung gefährden. Sie schaden damit sowohl der Entspannung und aktiven Friedenssicherung als auch den Sicherheitsinteressen unseres Volkes.

2. Wortführer des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" versuchen, die Politik der SPD zu

verzerren und zu diffamieren. Dies ist um so unerträglicher, als allgemein bekannt ist, daß die Politik der SPD in den zurückliegenden Jahren, zumal seit dem Herbst 1969, die Entspannung in Mitteleuropa entscheidend geprägt und gefördert hat. Die Ergebnisse der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind ohne die aktive Mitwirkung der deutschen Sozialdemokraten nicht denkbar. Wer diese Politik verfälschend darstellt, wie dies durch Redner des "Komitees" bei zurückliegenden Kundgebungen geschah, stellt sich objektiv auf die Seite derjenigen, die grundsätzlich gegen die Politik der Entspannung und aktiven Friedenssicherung sind.

3. In der Führung des "Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" spielen DKP-Mitglieder und ihnen nahestehende Personen eine maßgebliche Rolle. Deren praktisches Verhalten belegt, daß es ihnen nur vordergründig um Abrüstung geht.

Politisches Hauptziel ihrer Aktivitäten ist es, die eindeutigen Unterschiede zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten zu verwischen.

Die SPD hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß Entspannungs- und Friedenspolitik einerseits und offene Auseinandersetzung mit kommunistischer Ideologie andererseits zwei Seiten einer Medaille sind. Wer hier Unklarheiten erzeugt und verbreitet, der nutzt objektiv der politischen Rechten in diesem Land.

Der Parteivorstand fordert alle Gliederungen der Partei auf, in den kommenden Monaten verstärkt die Ziele und Maßnahmen sozialdemokratischer Friedens- und Entspannungspolitik in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Diese Diskussionsphase soll auch Unterzeichnern der Forderungen des "Komitees" die Chance geben, sich

davon zu überzeugen, daß es zur sozialdemokratischen Politik der Entspannung und aktiven Friedenssicherung keine realistische Alternative gibt. Wer als SPD-Mitglied aus Unkenntnis oder politischer Fehleinschätzung die Forderungen des "Komitees" unterstützt, soll Gelegenheit erhalten, aktiv für Frieden und Abrüstung einzutreten und gleichzeitig Sozialdemokrat zu bleiben. Am Ende einer angemessenen Diskussions- und Abtionsphase wird sich der Parteivorstand erneut mit dem „Komitee“ befassen, um die Frage einer Unvereinbarkeit der Mitarbeit in diesem „Komitee“ mit einer SPD-Mitgliedschaft zu prüfen.“

Der Antragsteller ist der Ansicht, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten erheblich gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei verstoßen habe. Vor allem habe er dem Grundsatz zuwider gehandelt, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Gemeinsamkeiten gibt. Er betrachte die Beschlüsse und Aufforderungen der Parteigremien als für sich nicht verbindlich. Er erschüttere damit die Glaubwürdigkeit der politischen Aussage der Partei, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten habe und verstoße erheblich gegen die Ordnung der Partei.

Aus denselben Gründen beschloß der Parteivorstand am 26. Juni 1977 gem. § 18 Abs. 1 Schiedsordnung als Sofortmaßnahme für die Dauer von drei Monaten das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen,
2. die Sofortmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner beantragt festzustellen,

daß er sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe.

Er behauptet, die angebotenen Gespräche mit B nicht wahrgenommen zu haben, weil die beteiligten Gruppen nicht so schnell hätten zusammengeführt werden können. Er behauptet ferner, daß seine Tätigkeit in dem „Komitee“ keine Zusammenarbeit mit Kommunisten sei.

Der Antragsteller sei hierfür den Beweis schuldig geblieben. Er, der Antragsgegner, habe sich nicht außerhalb der Beschlüsse des Parteivorstandes gestellt. Die Tatsache, daß er auf der Rednerbühne mit Kommunisten stehe, könne nicht als Zusammenarbeit in einem Willensbildungsprozeß in Betracht kommen. Der Antragsteller habe nicht nachweisen können, daß Kommunisten in dem „Komitee“ das „Sagen“ hätten. Der Parteivorstand habe ihn im übrigen nie aufgefordert, die Aktivitäten einzustellen.

Er habe außerdem die Sozialdemokraten im „Komitee“ vertreten und ihrer Meinung zur Geltung verholfen. Er möchte gerne wissen, was die Partei zu tun gedenke, wenn einmal Gefahr von rechts drohe und die Zusammenarbeit mit Kommunisten deshalb zwingend notwendig sei. Im übrigen erfahre die Arbeit im „Komitee“ weltweite Solidarisierung. Nicht seine Tätigkeit sei parteischädigend, sondern die Skandale innerhalb der SPD. Das Vorgehen gegen die Mitglieder des „Komitees“ wirke sich im internationalen Rahmen parteischädigend aus, wie Reaktionen aus Holland bewiesen.

Der Beistand des Antragsgegners hat zusätzlich vorgetragen, daß dieser 1967 für eine vom B[1] - Senat einberufene Kommission Dienste geleistet habe. Der Antragsgegner sei überzeugter Sozialdemokrat und wirke in wichtigen Hochschulfragen mit. Er sei einer der wenigen sozialdemokratischen Hochschullehrer, die junge Mitglieder am Rande der Partei zu halten in der Lage wären. Es sei deshalb die Frage, ob der Parteivorstand mit seinen gegen den Antragsgegner gerichteten Maßnahmen klug gehandelt habe.“

Die Schiedskommission beim SPD-Landesverband B[1] hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juli 1977 hin beschlossen:

1. Dem Mitglied Prof. Dr. K wird das Recht zur Bekleidung aller Funktionen innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für die Dauer von drei Jahren aberkannt.
2. Die Sofortmaßnahmen des Parteivorstandes vom 26. Juni 1977 werden aufgehoben.

Bezüglich der Begründung wird auf die in den Akten befindliche Entscheidung verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 25. August 1977 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt. Zur Begründung wird u.a. angeführt, daß die unstreitige Zusammenarbeit mit Kommunisten einen schweren Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstelle, wie dies auch die Landesschiedskommission auf Seite 9 ihrer Entscheidung festgestellt habe. Die Landesschiedskommission habe außerdem zu Recht erklärt, daß der Antragsgegner nicht befugt sei, seine eigene subjektive Auffassung im Hinblick auf die Belange der Partei über die Beschlüsse der Parteigremien zu stellen, ohne zugleich die Konsequenz des Austritts aus der Partei zu ziehen. Die Begründung, weshalb von einem Ausschluß abgesehen worden sei, vermöge in keiner Weise zu überzeugen. Der Antragsgegner habe sich bewußt mit seiner Auffassung außerhalb der Partei gestellt. Es sei daher mißverständlich, daß von einem Ausschluß abgesehen worden sei, weil dem Antragsgegner die Gelegenheit gegeben werden solle, seine Auffassungen von Friedenssicherung und Abrüstung innerhalb der Partei Ausdruck zu verleihen. Derartige Erwägungen wären nur dann sinnvoll, wenn die Schiedskommission hätte feststellen können, daß dem Antragsgegner eine derartige Gelegenheit bislang nicht gegeben worden wäre. Eine solche Behauptung wäre jedoch geradezu grotesk. Nach Ansicht des Antragstellers komme es allein auf die Zusammenarbeit mit Kommunisten an. Exakt dies sei die Auffassung des Antragstellers, der durch Vermeidung überflüssigen Tatsachenvortrags und vom Kern der Sache ablenkender Beweisangebote verhindern wollte, daß in diesem Parteiordnungsverfahren nicht im wesentlichen um parteischädigende Verhaltensweisen des Antragsgegners, sondern um die Zusammensetzung des „Komitees“ und den Inhalt irgendwelcher Reden gestritten würde.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

zu erkennen, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Der Beistand des Antragsgegners hat mit Schriftsatz vom 30.9.1977 einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gerügt. Er hat weiterhin vorgetragen, daß ein Ausschluß nicht

allein damit gerechtfertigt werden könne, daß ein Mitglied der Partei sich an Aktionen beteilige, in denen auch Kommunisten vertreten seien.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 10.10.1977 erklärt, der Antragsgegner könne sich nicht darauf berufen, daß zwischen den Forderungen des "Komitees" und den politischen Absichten der SPD partielle Übereinstimmung bestünde. Denn derartige partielle Übereinstimmungen würden von politischen Gegnern der SPD seit langem vorgeschoben, um ihre eigentlichen, gegen die SPD gerichteten Ziele zu tarnen. Dadurch sollen einzelne Mitglieder der SPD für kommunistische Ziele eingespannt werden; dies ist das Kennzeichen von Tarnorganisationen schlechthin. Es sei die Aufgabe der politischen Führungsgremien der SPD, die eigene Partei vor derartigen Organisationen politisch eindeutig abzugrenzen. Dabei könne es nicht Aufgabe der Partei sei, im einzelnen zu begründen in welcher Form und in welchem Umfang solche Organisationen kommunistisch gelenkt würden. Es gehöre zum Selbstverständnis einer demokratischen Partei, daß ihre gewählten obersten Gremien entsprechend ihrem durch die Wahl erteilten Führungsauftrag darüber entschieden, in welchen Organisationen eine Mitarbeit von SPD-Mitgliedern politisch vertretbar sei oder nicht. In der Frage der Zusammenarbeit mit Kommunisten durch die Tätigkeit für das „Komitee“ verweist der Antragsteller weiterhin auf den in der Anlage beigefügten Aufsatz „Die - Staatskrise - in der BRD und den Stellenwert der innerparteilichen Auseinandersetzung in der SPD“, der Prof. Dr. S in den u.a. vom Antragsgegner herausgegebenen Blättern für deutsche und internationale Politik im Juli 1977 veröffentlicht habe. Auf Seite 806 wird u.a. dort folgendes ausgeführt:

"Hinsichtlich der neuralgischen Punkte der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik, aber auch in ihren internationalen Beziehungen, werden vom linken Teil der SPD entweder in Zusammenarbeit oder zumindest unter theoretischem Einfluß von marxistischen, außerhalb der SPD insbesondere in organisatorischem Zusammenhang mit der DKP stehenden Kräften immer präzisere Alternativvorstellungen formuliert, denen zumindest tendenziell Massenwirksamkeit nicht abzusprechen ist. In dieses sehr komplizierte Beziehungsgeflecht versuchen nun die gegenwärtigen Disziplinierungsmaßnahmen der Parteispitze in ihrem speziellen Sinne einzugreifen, um einer Staatskrise vorzubeugen, die zu einer Bedrohung der politischen und ideologischen Positionen des Großkapitals führen könnten."

Auf den weiteren Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung. Für eine mündliche Verhandlung bestand trotz des Antrags des Antragsgegners Prof. K kein Anlaß, da der Sachverhalt nicht zweifelhaft und auch nicht streitig ist. Streitig ist nur die rechtliche und politische Bewertung der Handlungsweise des Antragsgegners, sowohl nach Auffassung des Antragstellers wie auch des Antragsgegners.

Die Berufung ist zulässig, sie ist auch begründet und erfolgreich.

Zutreffend hat die Vorinstanz festgestellt, daß das Auftreten des Antragsgegners bei der Kundgebung vom 21. Mai 1977 in F eindeutig eine Zusammenarbeit mit Kommunisten darstellt. Der Antragsgegner war Mitglied des sogenannten „Lenkungsbüros“ und dadurch mit dem geplanten Ablauf der Kundgebung vertraut. Er kannte daher auch die politische Zugehörigkeit der Redner. Ferner waren ihm unstreitig die Beschlüsse des Parteivorstandes über die Unvereinbarkeit auch nur einer teilweisen Zusammenarbeit mit Kommunisten seit langem zur Kenntnis gelangt. Ebenso wußte er unstreitig, daß der Parteivorstand unter dem 26./27. Juni 1977 ein Kommunique herausgegeben hatte, indem alle Sozialdemokraten aufgefordert wurden, die bereits früher gefaßten Beschlüsse des Parteivorstandes zu beachten und jede Form der Mitarbeit hinsichtlich des "Komitees für Frieden Abrüstung und Zusammenarbeit" einzustellen.

Der Antragsgegner hat diese Beschlüsse des Parteivorstandes weder beachtet, noch zu erkennen gegeben, daß er überhaupt solche Beschlüsse für bindend hält.

Das Organisationsstatut der SPD sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie die Partei eine unerwünschte Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppen verhindern kann. Einmal bestehen die Regelungen des § 6 Organisationsstatut, die im wesentlichen zu einer automatischen Lösung von der SPD führen, wenn die auf Grund des § 6 gefaßten Beschlüsse nicht beachtet werden. Nur im Falle des § 6 Abs. 4 sind Ausnahmen von dieser Automatik vorgesehen. Eine weitere Ausnahme besteht insofern, als gemäß § 20 Abs. 1 die Automatik erst eintritt, wenn eine Aufforderung durch das zuständige Organ der Partei den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären, bzw. die Kandidatur aufzugeben, unbeachtet bleibt. Für den vorliegenden Fall ist es dabei unerheblich, daß sich diese

Notwendigkeit zu einer entsprechenden Aufforderung nur in den Fällen des § 6 Abs. 4 ergibt.

Von den Fällen des § 6 Organisationsstatut und § 20 Abs. 1 Schiedsordnung ist zu unterscheiden der Verstoß gegen die Ordnung und gegen die Grundsätze der Partei gemäß § 35 Organisationsstatut. Grundsätze der Partei sind, wie die Bundesschiedskommission bereits früher ausgeführt hat, nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzung zusammengefaßt sind, sondern alle - durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und für die über den Einzelfall hinausgehenden Normen - gefaßten Beschlüsse, die nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen. Im übrigen bedarf es keineswegs im Einzelfall der Unvereinbarkeitsbeschlüsse gemäß § 6 Organisationsstatut, um die Mitgliedschaft oder die Aktivität für Vereinigungen, Ausschüsse, Komitees oder "Tribunale" als Verstoß gegen die Grundsätze der Partei und gegen die Ordnung der Partei zu erkennen. Wenn der Parteivorstand, wie im Fall des hier angesprochenen Komitees, die Mitwirkung als für Sozialdemokraten unzulässig bezeichnet, so muß dies von den Mitgliedern der Partei beachtet werden. Denn die dem Parteivorstand nach § 23 des Organisationsstatuts zustehende "Leitung der Partei" erschöpft sich nicht in einer formalen oder rein prozeduralen Funktion. Der Parteivorstand ist vielmehr ein politisches Organ, wobei "Leitung der Partei" als politische Gestaltung aufzufassen ist. Wenn der Parteivorstand aufgrund der vom Parteitag beschlossenen Grundsätze und Programme diese auslegt und mit Leben erfüllt, indem er z.B. die Zusammenarbeit mit dem oben genannten „Komitee“ für unzulässig erklärt, so kann zweifelsohne das einzelne Parteimitglied diese Parteivorstandsbeschlüsse in der parteiinternen Diskussion kritisieren und entsprechend auf ihre Abänderung oder Aufhebung hinzuwirken versuchen. Es kann aber seine individuelle Meinung nicht an die Stelle des von dem satzungsgemäß berufenen Parteiorgan gefaßten Beschlusses setzen und diesen Beschluß öffentlich mißachten. Zu Recht hat die Vorinstanz festgestellt, daß durch die schädigende Haltung des Antragsgegners von einem schweren Schaden für die Partei im politischen Bereich auszugehen ist, weil er durch öffentliches Auftreten in dem vorgenannten Komitee mitgewirkt hat. Dabei ist die Stellung des Antragsgegners als Hochschullehrer geeignet, besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit hervorzurufen, und damit der Schaden für die Glaubwürdigkeit der SPD durch sein Auftreten umso größer. Der Antragsgegner und auch sein Beistand beharren im übrigen auch in ihren Äußerungen und dem ihnen ausreichend gewährten rechtlichen Gehör hartnäckig auf ihrem Standpunkt, daß hinsichtlich der

Zusammenarbeit mit dem „Komitee“ nicht die Auffassung der Partei, sondern die Auffassung des Antragsgegners die richtige und zu beachtende sei.

Angesichts dieser zutreffenden Feststellungen der Vorinstanz ist es nicht verständlich, wieso die gleiche Instanz meint, von einem Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei absehen zu können, weil ihm „Gelegenheit gegeben werden soll, seiner Auffassung von Friedenssicherung und Abrüstung innerhalb der Partei Ausdruck zu verleihen“. Diese Möglichkeit stand dem Antragsgegner jederzeit zu. Er hat aber nicht oder nicht nur den Weg der internen Diskussion gewählt, sondern seine Mitarbeit in dem „Komitee“ öffentlich fortgesetzt und gerechtfertigt.

Auch ist nicht einzusehen, wo es der Antragsteller an einer sorgfältigen Vorbereitung des Ausschlußantrages hätte fehlen lassen. Es trifft nicht zu, daß die Mitarbeit im „Komitee“ bei der Begründung des Ausschlußantrages im einzelnen davon auszugehen hätte, welche Kommunisten in welchen Funktionen das Komitee für die Öffentlichkeit eindeutig als kommunistisch zumindest stark beeinflusst darstellen. Vielmehr reicht es aus, wenn - wie oben dargestellt - das zuständige Parteiorgan die Gesamtaktivität eines solchen Komitees als für Sozialdemokraten unannehmbar erklärt und auf die Gefahren, die für die Glaubwürdigkeit der Partei durch eine solche Zusammenarbeit entstehen, aufmerksam macht. Die innerparteiliche Demokratie gibt den Parteimitgliedern ausreichende Möglichkeiten, satzungsgemäß für Abhilfen zu sorgen. Will aber eine politische Partei - insbesondere eine Partei von der Größe und Bedeutung der SPD - handlungsfähig und glaubwürdig bleiben, so müssen die Beschlüsse ihrer Organe bis zur satzungsgemäßen Abberufung ihrer Organe oder Änderung der Beschlüsse für alle Mitglieder verbindlich sein. Gerade die Einwirkungsmöglichkeit der modernen Massenmedien kann die Glaubwürdigkeit einer Partei auf das Schwerste erschüttern, wenn dieser Grundsatz nicht beachtet wird.

Aus den in der Entscheidung der Vorinstanz deutlich und ausführlich genannten Gründen mußte daher nicht auf Funktionsverbot, sondern gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 auf Ausschluß erkannt werden.